

45. 1. Kann sich eine politische Körperschaft wegen einer gegen sie gerichteten Beleidigung der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenklägerin anschließen?

2. Liegt in der von ihr erteilten Ermächtigung zur Strafverfolgung zugleich ein Strafantrag der Mitglieder dieser Körperschaft als beleidigter Einzelpersonen und können sich gegebenenfalls diese Einzelpersonen der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen?

3. Bildet die prozessuale Unstatthaftigkeit der erfolgten Zulassung als Nebenkläger stets einen Revisionsgrund?

4. Ist der Angeklagte, welcher wegen einer durch eine und dieselbe Handlung begangenen Beleidigung zweier Personen verfolgt wird, zur Erstattung der notwendigen Auslagen, die dem in prozessual berechtigter Weise als Nebenkläger zugelassenen einen Beleidigten erwachsen sind, auch dann verpflichtet, wenn er der Beleidigung dieses Nebenklägers nicht für schuldig erkannt, vielmehr nur wegen Beleidigung des anderen prozessual unstatthaft zugelassenen Nebenklägers verurteilt ist?

5. Ist in einem auf den Antrag des amtlichen Vorgesetzten des beleidigten Beamten eingeleiteten Strafverfahren wegen öffentlicher Beleidigung im Sinne der §§ 186, 200 St.G.B.'s der Anschluß des Beleidigten als Nebenklägers nach § 435 Abs. 1 St.P.O. auch dann zulässig, wenn er — der Beleidigte — den ursprünglich von ihm selbst gestellten Strafantrag wirksam zurückgenommen hat?

6. Ist in einem solchen Falle der Anschluß unter dem Gesichtspunkte des § 443 Abs. 1 St.P.O. statthaft? Steht gegebenenfalls die Vorschrift des § 444 Absf. 1, 2 daf. dem Anschluß entgegen?

V. Straffenat. Urt. v. 13. März 1908 g. St. V 48/08.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Siegen.

Dem Angeklagten waren nach dem Eröffnungsbeschluß eine Verleumdung der Stadtverordneten von L. und des Bürgermeisters R. daselbst im Sinne der §§ 185, 200 St.G.B.'s, begangen durch eine und dieselbe Handlung, und eine zweite durch die Presse begangene öffentliche Verleumdung des Bürgermeisters R. im Sinne der §§ 186, 200 das. zur Last gelegt. „Die Beleidigten“ sind in beiden Fällen als Nebenkläger zugelassen worden. Dem Verfahren in dem zweiten Falle lag ein auf Grund des § 196 St.G.B.'s gestellter Antrag des Landrats als amtlichen Vorgesetzten des Bürgermeisters R. zugrunde. Der Strafantrag, den der Bürgermeister R. als Beleidigter ursprünglich selbst gestellt und außer gegen den Angeklagten auch gegen den verantwortlichen Redakteur der betreffenden Zeitung gerichtet hatte, ist gemäß § 64 Abs. 2 St.G.B.'s als wirksam zurückgenommen erachtet worden, nachdem ihn der Beleidigte hinsichtlich des Redakteurs zurückgezogen hatte. Der Beleidigte erhob darauf Privatklage; die Eröffnung des Hauptverfahrens ist aber von dem Amtsgerichte wegen Unzulässigkeit dieser Klage abgelehnt worden.

Die Strafkammer verurteilte den Angeklagten in beiden Fällen wegen Verleumdung zu Strafe und Kosten, in letzterer Hinsicht einschließlich der den Nebenklägern erwachsenen notwendigen Auslagen, im ersten Falle jedoch nur wegen einer Verleumdung „des Stadtverordnetenkollegiums“, während sie den Angeklagten einer gleichzeitigen Verleumdung des Bürgermeisters R. insoweit nicht für schuldig erklärte. Die Revision des Angeklagten ist hinsichtlich des ersten Falles der Verleumdung u. a. mit der Maßgabe verworfen, daß die Verpflichtung des Angeklagten zur Erstattung der den Nebenklägern erwachsenen notwendigen Auslagen in Wegfall kommt. Hinsichtlich des zweiten Falles der Verleumdung ist das angefochtene Urteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... I. Auf Grund des Vorganges vom 21. Februar 1907, d. h. der Äußerung, die der Angeklagte im W.-Hof über die Stadtverordneten von L. getan hat, verurteilt ihn die Strafkammer aus-

drücklich wegen Beleidigung des Stadtverordnetenkollegiums. Auch den „Strafantrag“ hat sie als Strafantrag „des Stadtverordnetenkollegiums“ gekennzeichnet. Sie hat hiernach die Stadtverordnetenversammlung als solche, d. h. als politische Körperschaft für beleidigt erachtet. . . . In § 197 St.G.B.'s ist die Beleidigungsfähigkeit politischer Körperschaften als kollektiver Einheit anerkannt. Die Beleidigung einer solchen Körperschaft liegt jedenfalls dann vor, wenn die Körperschaft mit Bezug auf die Tätigkeit, die ihr als solcher obliegt, beleidigend angegriffen wird (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 33 S. 66, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 4 S. 135). Dies trifft nach dem Inhalte des angefochtenen Urteils hier zu. Denn die Strafkammer stellt ausdrücklich fest, der Angeklagte habe mit der Äußerung sagen wollen, die Stadtverordneten seien große Esel gewesen, daß sie einen nach seiner Meinung so unfähigen Mann — zum Bürgermeister — wiedergewählt hätten. Der als beleidigend angesehene Vorwurf hat danach unmittelbar Bezug auf eine von der Stadtverordnetenversammlung vermöge ihrer gesetzlichen Zuständigkeit vorgenommene Handlung. Ob sich der eine oder andere Stadtverordnete persönlich nicht beleidigt gefühlt hat, ist für die Frage, ob die Äußerung die Ehre und das Ansehen der Stadtverordnetenversammlung als Gliedes des städtischen Verwaltungsorganismus verletzte, ohne rechtliche Bedeutung. Auch die Festsetzung der erkannten Strafen erscheint nicht rechtsbedenklich.

Dagegen ist die Behandlung der erhobenen Nebenklage . . . rechtlich zu beanstanden. Nach dem hier zunächst in Frage kommenden § 435 Abs. 1 St.P.D. kann sich der erhobenen öffentlichen Klage . . . als Nebenkläger anschließen, wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 414 daselbst als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist. Dieses Recht hat der Verletzte nach § 414 lediglich wegen Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Zu Beleidigungen solcher Art gehört die hier in Frage kommende nicht. Verfolgungsvoraussetzung für die in § 197 St.G.B.'s bezeichneten Beleidigungen ist nicht ein Antrag im Sinne der §§ 194. 61 flg. das., sondern die Ermächtigung der betreffenden Körperschaft. Im vorliegenden Fall ist diese Ermächtigung auch erteilt. Denn ausdrücklich des beglaubigten Auszugs aus dem Protokollbuche der Stadtverordnetenversammlung zu L. hat diese am 16. Mai 1907 beschloffen,

es solle wegen der hier fraglichen beleidigenden Äußerung gegen den Angeklagten das Strafverfahren beantragt werden, und dies ist mit Wissen und Willen des Bürgermeisters der Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden. Daß hierbei überall von einem Strafantrage die Rede ist, erscheint rechtlich belanglos. Es genügt, daß darin der Staatsanwaltschaft das Einverständnis der Stadtverordnetenversammlung mit der Strafverfolgung in einer für deren Willenskundgebung gesetzlich vorgesehenen Form zum Ausdrucke gebracht worden ist — Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 33 S. 66. 71; §§ 45. 47. 56 Absf. 2. 8, 58 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G.S. S. 237). —

Sowenig daher die Stadtverordnetenversammlung als politische Körperschaft Privatklage wegen Beleidigung erheben kann, sowenig kann sie sich — gestützt auf § 435 St.P.O. — dem auf Grund ihrer Ermächtigung eingeleiteten Strafverfahren als Nebenklägerin anschließen. Eine Anschlußberechtigung würde sich hier auch nicht auf § 443 Absf. 1 St.P.O. stützen lassen, da nur der Tatbestand des § 185 St.G.B.'s in Frage steht, die Zuerkennung einer Buße daher nicht verlangt werden könnte.

Anderseits sind Strafanträge von seiten der Stadtverordneten als etwa gleichzeitig beleidigter Einzelpersonen nicht gestellt worden. Insbesondere kann auch der vorerörterte Beschluß der Stadtverordnetenversammlung nicht als Antragstellung dieser Art angesehen werden. Die Stadtverordneten waren damals an sich lediglich als Mitglieder dieser Körperschaft d. h. als Teilnehmer an der ihr als solcher gesetzmäßig obliegenden Beschlußfassung tätig. Dies kommt in Form und Inhalt des Protokolls unzweideutig zum Ausdrucke, namentlich auch darin, daß die Unterschriften der einzelnen Teilnehmer durch die mit ihnen zusammen das Protokoll abschließende Bezeichnung „die Stadtverordnetenversammlung“ zusammengefaßt erscheinen. Wer aber der Ansicht ist, daß zur Erhaltung des Ansehens einer solchen Körperschaft die Strafverfolgung wegen Beleidigung erforderlich erscheint, braucht es, soweit in der betreffenden Äußerung zugleich eine persönliche Beleidigung für ihn selbst liegt, noch keineswegs für geboten oder auch nur für angezeigt zu erachten, daß strafrechtliche Verfolgung auch wegen der ihm persönlich widerfahrenen Ehrenkränkung eintritt, kann vielmehr sehr wohl der Auffassung sein, daß seine persönliche

Ehre mit der der Versammlung genügend gewahrt werde, und deshalb den ganz berechtigten und verständlichen Willen haben, insoweit d. h. hinsichtlich der persönlichen Beleidigung strafrechtliche Verfolgung nicht herbeizuführen, von einem dahingehenden Strafantrage daher abzusehen. Wenn man sich also selbst auf den Standpunkt stellen will, daß die in der gesetzmäßigen Form vollzogene und als solche schriftlich beurkundete Beschlußfassung einer politischen Körperschaft unter Umständen auch Raum bieten könne für eine gleichzeitige Antragstellung wegen Beleidigung ihrer Mitglieder als Einzelpersonen, so würde hiernach doch mindestens zu erfordern sein, daß dies als Willensmeinung der Beschlußteilnehmer in der Beurkundung des Beschlusses unzweideutig hervortritt. Hieran fehlt es gegebenenfalls. Insbesondere ist auch die Tatsache, daß sämtliche Beschlußteilnehmer das Protokoll unterzeichnet haben, nach dieser Richtung hin nicht schlüssig. Denn befugt zur Unterzeichnung sind die Stadtverordneten auch als bloße Teilnehmer an der Beschlußfassung, gleichviel ob sie für oder gegen den gefaßten Mehrheitsbeschluß gestimmt haben. Darüber aber, daß der Beschluß etwa mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt wäre, enthält das Protokoll keinerlei Andeutung. Es liegt nach alledem nichts weiter vor, wie eine ordnungsmäßig beurkundete Beschlußfassung der Stadtverordneten als politischer Körperschaft.

Wollte man also selbst annehmen, daß die hier gegen die Stadtverordnetenversammlung als solche gerichtete Beleidigung ohne weiteres auch eine Beleidigung des einzelnen Stadtverordneten in sich schloß, daß mithin insoweit ein reines Antragsvergehen vorlag und daß daher an sich ein Anschluß durch Nebenklage seitens der Stadtverordneten als beleidigter Einzelpersonen hätte in Frage kommen können, so war diese Möglichkeit für den vorliegenden Fall gleichwohl nicht gegeben. Denn die Anschlußberechtigung hat, wie noch in anderem Zusammenhang erörtert werden soll, die Wahrung des Antragsrechts zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, da, wie dargelegt, eine Antragstellung seitens der Stadtverordneten als beleidigter Einzelpersonen gänzlich unterblieben ist. Nach der Gestaltung der Sache war daher eine Zulassung sowohl der Stadtverordnetenversammlung, wie auch ihrer einzelnen Mitglieder als Nebenkläger unstatthaft. Es kann deshalb ganz auf sich beruhen bleiben, in welchem Sinne der in der Hauptverhandlung gefaßte Zulassungs-

beschluß der Strafkammer zu verstehen sein mag, ob von einer Zulassung der Stadtverordnetenversammlung als politischer Körperschaft oder von einer solchen ihrer Mitglieder als beleidigter Einzelpersonen. Aus der Unstatthaftigkeit dieser Nebenklage ergibt sich ohne weiteres, daß der Angeklagte die durch deren Erhebung dem zugelassenen Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen nicht zu erstatten hat, die Entscheidung daher jedenfalls insoweit zu beanstanden ist. Es konnte sich deshalb nur fragen, ob das Urteil etwa auch im übrigen auf der unstatthafter Zulassung der Nebenklage beruht. Diese Frage war gegenüber der gegebenen Sachlage zu verneinen. (Dies wird unter Hinweis auf die besondere Gestaltung des vorliegenden Falles begründet. Dann heißt es weiter:)

Soweit sich die prozessual statthaft gewesene Zulassung des Bürgermeisters R. als Nebenklägers im schließlichen Ergebnis als sachlich unbegründet erwiesen hat, kommt hinsichtlich der Kostenentscheidung folgendes in Betracht.

Wenn in § 503 Abs. 1 St.P.O. bestimmt wird, daß in einem Verfahren auf erhobene Privatklage der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten habe, so ist darin unter dem „Verurteilten“ nicht jeder Angeklagte zu verstehen, gegen den überhaupt eine Verurteilung ausgesprochen ist, sondern nur der auf erhobene Privatklage verurteilte Angeklagte. Eine solche Verurteilung hat gegenüber dieser Vorschrift und gegenüber § 414 St.P.O. zur sachlichen Voraussetzung, daß sich die Tat gegen den Privatkläger als Verletzten oder doch gegen eine solche Person richtete, deren Verletzung der Privatkläger, wie in den Fällen des § 196 St.G.B.'s, kraft eigenen Rechts verfolgen darf und verfolgt. Anders als unter diesen Voraussetzungen kann somit nach § 503 Abs. 1 St.P.O. in der Person des Privatklägers ein Erstattungsanspruch gegen den verurteilten Angeklagten nicht entstehen. Wenn daher nach § 437 Abs. 1 daselbst der zugelassene Nebenkläger die Rechte des Privatklägers, keine nach Art und Umfang (vgl. § 503 Abs. 1. 5) weitergehende Rechte haben soll, so bilden die im vorstehenden näher bestimmten Erstattungsansprüche des Privatklägers die äußerste Grenze der dem Nebenkläger zuzugestehenden Rechte. Da in Fällen der Nebenklage die Verurteilung nicht auf die erhobene Nebenklage, sondern auf die von dem öffentlichen Ankläger vertretene

öffentliche Klage hin erfolgt, so entfällt damit, rein prozessual betrachtet, allerdings die Möglichkeit, hinsichtlich der hier an erster Stelle gedachten Voraussetzung des § 503 Abs. 1 eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift eintreten zu lassen. Allein damit ist der anderen auf sachlichem Gebiete liegenden Voraussetzung, an welche die Entstehung der Erstattungsansprüche in der Person des Privatklägers geknüpft erscheint, für die Nebenklage nicht der Boden entzogen. Darum muß an ihr im Sinne des § 437 Abs. 1 für die Nebenklage festgehalten werden. Eine entsprechende Anwendung führt alsdann dahin, daß nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung auch in der Person des Nebenklägers ein Erstattungsanspruch gegen den verurteilten Angeklagten nur entstehen kann, wenn sich nach dem Inhalte der schließlichen Verurteilung die oben an zweiter Stelle genannte Voraussetzung als gegeben erweist, d. h. daß der Nebenkläger nach Inhalt der Verurteilung zu der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung in einer dieser Voraussetzung entsprechenden oben näher gekennzeichneten Beziehung steht.

Andererseits kann aus der Vorschrift des § 497 St.P.O. nicht hergeleitet werden, daß die bloße Tatsache einer Verurteilung des Angeklagten wegen der zur Anklage gestellten Tat (§ 263 St.P.O.) genüge, um in ihm Erstattungsspflichten gegenüber dem zugelassenen Nebenkläger entstehen zu lassen. Denn § 497 St.P.O. bezieht sich lediglich auf die Tragung der gerichtlichen Kosten des Verfahrens, nicht auf Erstattungsansprüche rücksichtlich außergerichtlicher Kosten (Entsch. in Straff. Bd. 15 S. 190 flg.). Insofern gibt vielmehr § 503 Abs. 1. 5 St.P.O. die hier maßgebende Vorschrift, so daß Voraussetzung und Umfang der Erstattungspflicht nach seinem Inhalte zu bestimmen sind. Im vorliegenden Fall ist zwar auf die erhobene öffentliche Klage Verurteilung erfolgt, aber nur wegen Beleidigung des Stadtverordnetenkollegiums, nicht wegen Beleidigung des als Nebenkläger zugelassenen Bürgermeisters R. Insofern ist der Angeklagte vielmehr für nicht schuldig erklärt. Es steht mithin zu seinen Gunsten fest, daß sich seine strafbare Handlung gegen den Nebenkläger als Verletzten überhaupt nicht richtete. Hiernach bewendet es hinsichtlich der Kosten lediglich bei der Vorschrift des § 497 St.P.O., wonach der Angeklagte als Verurteilter die gerichtlichen Kosten zu tragen hat; dagegen kann eine Erstattungspflicht bei dem Mangel

ihrer nach § 503 Abs. 1 zu bestimmenden Voraussetzungen nicht Platz greifen. Es entfällt damit die rechtliche Möglichkeit, dem Angeklagten auch die Erstattung der dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen.

Die hier vertretene Auffassung steht nicht im Widerspruche mit anderweiten Urteilen des Reichsgerichts. Zwar haben verschiedene Senate ausgesprochen, daß der Angeklagte, wenn er wegen der zur Anklage gestellten Tat (§ 263 St.P.O.) verurteilt ist, dem Nebenkläger die bezeichneten Auslagen zu erstatten habe, möge die Verurteilung auch ausschließlich unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt ergangen sein, als unter dem die Tat im Wege der Nebenklage hätte verfolgt werden können. Dabei wird u. a. begründend bemerkt, daß der Erstattungsanspruch von einem besonderen Erfolge der Nebenklage nicht abhängig gemacht sei.

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 5 S. 572 (Urteil des II. Straffen. vom 2. Oktober 1883), Bd. 9 S. 524 (Urteil des IV. Straffen. vom 21. Oktober 1887), Goldammer's Archiv Bd. 46 S. 317 (Urteil des II. Straffen. vom 3. Mai 1898.)

Allein die damals entschiedenen Fälle lagen gerade in dem hier für ausschlaggebend erachteten Punkt anders als der gegenwärtige. Der Angeklagte war in ihnen trotz Verurteilung unter einem Gesichtspunkte der vorher gekennzeichneten Art immer noch wegen einer gegen den Nebenkläger als Verletzten gerichteten Tat verurteilt worden, was hier nicht zutrifft. . . .

II. Die Verurteilung des Angeklagten wegen des zweiten Falles der öffentlichen Beleidigung war in vollem Umfang aufzuheben. (Die Aufhebung ist in erster Linie damit begründet, daß der Landrat der amtliche Vorgesetzte des Bürgermeisters nur in dessen Eigenschaft als Polizeiverwalter sei, und daß danach unter den gegebenen Verhältnissen sein Antrag die der Verurteilung zugrunde gelegten beleidigenden Äußerungen nicht [wie die Strafkammer annahm] in ihrem vollen Umfange decke. Dann heißt es weiter:)

Endlich ist auch hier die Behandlung der Nebenklage nicht frei von Rechtsirrtum. Da der Bürgermeister R. durch wirksame Zurücknahme seines ursprünglich gestellten Strafantrags sein eigenes Antragsrecht verwirkt hat, ist damit auch sein Recht, wegen der davon betroffenen Beleidigung Privatklage zu erheben, in Wegfall gekommen.

Dementsprechend ist auch auf seine gleichwohl erhobene Privatklage die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzulässigkeit dieser Klage abgelehnt worden. Hieraus ergab sich die Unstatthaftigkeit der Zulassung des Genannten als Nebenklägers. „Nach Maßgabe der Bestimmung des § 414 St.P.O.,“ wie es in § 435 Abs. 1 heißt, „ist nur derjenige als Privatkläger aufzutreten berechtigt,“ der dieses Recht durch rechtzeitige Antragstellung oder Klagerhebung gewahrt hat. Das Recht steht ihm prozessual nicht zu, wenn er die Antragsfrist veräußert hat oder den gestellten Strafantrag wirksam zurücknimmt. Auch wer dieses Recht zwar ursprünglich gehabt, dann aber verloren hat, gehört in dem hier allein erheblichen Zeitpunkte, dem der Anschlußerklärung und der Entscheidung über sie, nicht zu denen, die berechtigt wären, zur Verfolgung der Tat als Privatkläger aufzutreten. Der hier ausgesprochene Rechtsgrundsatz ist vom Reichsgericht in Entscheidungen z. B. in Bd. 7 S. 437 (443) gelegentlich erwähnt, in dem in der amtlichen Sammlung nicht abgedruckten Urteile des IV. Straßenats vom 5. Januar 1904 gegen St. (3748/03) auch näher begründet worden.

Der Gesichtspunkt, unter dem die Strafkammer den genannten Bürgermeister als Nebenkläger zugelassen hat, ist daher nicht zutreffend. Die Statthaftigkeit der Zulassung könnte sich aber, soweit das Vergehen des § 186 St.G.B.'s in Frage kommt, aus § 443 Abs. 1 St.P.O. ergeben. Danach steht das Anschließungsrecht auch demjenigen zu, der nach dem maßgebenden Strafrechte berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen. Nach § 188 St.G.B.'s kann aber unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen auf Buße erkannt werden, wenn der Beleidigte es verlangt. Die Berechtigung zu diesem Verlangen ist mithin nicht davon abhängig gemacht, daß der Beleidigte auch der Antragsteller ist. Sie ist mit anderen Worten unabhängig von der Stellung des Strafantrags seitens des Beleidigten, kommt diesem also zu, gleichviel ob er sein Antragsrecht gewahrt, die Wahrung veräußert oder das Recht sonst vermisst hat. Für den vorliegenden Fall würde es sich daher fragen, ob die gedachten weiteren Voraussetzungen vorliegen. Daß der Bußanspruch wirklich erhoben wird, ist nicht erforderlich (Entsch. in Straßf. Bd. 11 S. 90, Rechtspr. Bd. 5 S. 358). Bleibt hiernach in den Fällen des § 443 Abs. 1 die Nebenklage, abgesehen von ihrer Rich-

tung auf Verfolgung eines Bußanspruchs, selbst dann statthaft, wenn mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 444 Absf. 1. 2 die wirkliche Erhebung eines — nach § 443 Absf. 2 nur im Wege der Nebenklage verfolgbaren — Bußanspruchs nicht mehr zulässig sein sollte, so findet diese Rechtsfolge ihre in sich selbständige Begründung darin, daß hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erhebung der in § 443 Absf. 1 vorgesehenen Nebenklage lediglich auf das — materielle — Strafrecht verwiesen ist, diesem aber Beschränkungen, wie § 444 Absf. 1. 2 sie für die Geltendmachung des Bußanspruchs eingeführt hat, unbekannt sind. Da abweichend von § 443 Absf. 1 in § 435 Absf. 1 hinsichtlich der Voraussetzungen der dort vorgesehenen Nebenklage in erster Linie auf das Prozeßrecht, nämlich auf die nach diesem begründete Berechtigung zur Erhebung der Privatklage, verwiesen wird, zu den Voraussetzungen dieser Berechtigung aber die Wahrung des Antragsrechts gehört, kann hiernach nicht geschlossen werden, daß weil nach § 443 in Verbindung mit § 444 Absf. 1. 2 die Nebenklage zulässig bleibe, auch wenn der Bußanspruch prozeßual erloschen sei, es auch nach § 435 Absf. 1 nicht darauf ankommen könne, ob der Nebenkläger noch das Recht zur Erhebung der Privatklage haben würde. Deshalb kann auch nicht anerkannt werden, daß die hier angezogenen Urteile mit der zu § 435 Absf. 1 vertretenen Auffassung und den dort erwähnten Urteilen sachlich in einem gewissen Widerspruche ständen. Hiernach war, wie gesehen, zu erkennen.